

Chilbi- und Marktreglement vom 23. Juni 2004 / 25. Januar 2006

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, Kapitel VI, Abs. 7, die Polizeiverordnung vom 17. März 1993, Art. 28, 34 und 38, die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 5. März 2003, Art. 68 und 69 sowie des Binnenmarkt- und des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden samt den dazugehörigen Verordnungen folgendes Chilbi- und Marktreglement.

Art. 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten für die Wetziker Chilbi. Es findet, sofern nötig und möglich, sinngemäss Anwendung für alle in der Stadt auf öffentlichem Grund durchgeführten Märkte.

Art. 2 **Chilbi und weitere Märkte**

Neben der Chilbi, welche jeweils am Wochenende nach Maria Himmelfahrt (15. August) durchgeführt wird, finden regelmässig folgende Märkte statt:

- Wochenmarkt in Robenhausen jeden Samstag, März bis Dezember
- Flohmarkt Bahnhof Kempten, periodisch an ca. 10 Samstagen
- Wetziker Weihnachtsmarkt, einmal an einem Sonntag im Dezember, 11.00 - 18.00 Uhr
- Herbstmarkt Ettenhauser, zweijährlich an einem Wochenende im September
- Kemptnermarkt, jährlich an einem Samstag im September.
- Wochenmarkt, wöchentlich Freitags, 7.00 - 12.00 Uhr, März bis Dezember

Für diese Märkte ist eine Bewilligung des Polizei- und Wehramtes notwendig. Im Übrigen sind diese Veranstaltungen selbständig und unterliegen nicht diesem Reglement.

Art. 3 **Zuständigkeiten**

Gestützt auf die Art. 68 und 69 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Wetzikon ist der Polizeivorstand mit dem Leiter Polizei- und Wehramt zuständig für die Chilbi, die Märkte, Ausstellungen, Zirkusse sowie weitere Veranstaltungen. Für die organisatorischen Belange formiert sich ein Chilbi-Organisationskomitee (Chilbi-OK), zusammengesetzt aus dem Leiter Polizei- und Wehramt (Vorsitz), dem Leiter Werkhof, dem Dienstchef der Gemeindepolizei, dem Chef Netz der Gemeindewerke, allenfalls einem bis zwei weiteren Mitgliedern nach Bedarf sowie dem Sekretariat des Polizei- und Wehramtes.

Art. 4 **Chilbi-Umfang**

Der Gemeinderat legt auf Antrag des Polizeivorstandes und des Chilbi-Organisationskomitees (Chilbi-OK) die Standorte sowie die räumliche Ausdehnung der Chilbi und des Marktes fest.

Art. 5 **Aufgaben des Chilbi-OK**

Das Chilbi-OK ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Chilbi und sorgt für die Einhaltung dieses Reglementes.

Insbesondere obliegen dem Chilbi-OK:

- die Ausschreibung der Chilbi und des Marktes in den Fachorganen
- die Planung und Einteilung des Markt- und Chilbiareals
- die abschliessende Erteilung von Bewilligungen für Schausteller und Markthändler
- die Bewilligung für Festwirtschaften
- die Festlegung und allfällige Beschränkungen der Verkaufssortimente
- die Festsetzung der Markt- und Platzgebühren
- die Rechnungsstellung für die Markt- und Platzgebühren
- die Absagen an Schausteller, Markthändler und Festwirte
- die Bereitstellung der Infrastruktur für die Veranstaltung
- die Einholung der strassenpolizeilichen Bewilligungen
- der Vollzug der verkehrspolizeilichen Massnahmen
- die Einholung der Zustimmungen zur Benützung von privatem Grund
- die Werbung
- die Markierung der Plätze
- die Einweisung auf die zugewiesenen Plätze.

Während des Chilbibetriebes überwacht das Chilbi-OK den gesamten Betrieb, die Verkehrsregelung, die Entsorgungs- und Reinigungsaktionen, die allgemeine Sicherheit, die Ruhe und Ordnung usw.

Art. 6 Bahnen, Buden, Festzelte und Verkaufsstände

Das Aufstellen der Bahnen, Buden, Festzelte und Verkaufsstände ist nur an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Chilbi-OK zu erfolgen. Insbesondere sind die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

Ausserhalb des eigentlichen Chilbi- und Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände, Bahnen oder Festwirtschaften betrieben werden.

Art. 7 Zulassung

Die Chilbi steht grundsätzlich jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, für Schaustellungen, Festwirtschaftsbetriebe oder den Verkauf von angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes und chilbigerechtes Angebot geachtet.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das Areal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung seines Gewerbes bietet
- ein Überangebot von bestimmten Produkten oder Attraktionen besteht.

Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Angebot vor, so erhalten in der Regel bisherige Anbieter den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.

Das Chilbi-OK kann Personen, die sich den Vorschriften dieses Reglementes nicht fügen, gegen das Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen.

- Art. 8 Anmeldung und Bewilligung**
Die Schaustellerplätze werden in den Fachorganen mit Eingabefrist ausgeschrieben. Zu spät eintreffende Gesuche werden nicht berücksichtigt.
- Die im Vorjahr anwesenden Markthändler werden mit Anmeldeformular eingeladen. Neue Markthändler müssen sich schriftlich bis jeweils Ende März des laufenden Jahres bewerben.
- Gesuche für Festwirtschaften sind ebenfalls bis Ende März des laufenden Jahres einzureichen.
- Art. 9 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen**
Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen an der Chilbi teilnehmen. Im Interesse der Erhaltung einer echten Chilbi und eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen eingeschränkt werden.
- Art. 10 Abtretung an Dritte**
Zugewiesene Plätze und Stände dürfen ohne Bewilligung des Chilbi-OK nicht an Dritte abgetreten werden. Bei der Übertragung eines Geschäftes an einen Nachfolger besteht kein Recht auf einen Platz.
- Art. 11 Verbotene Waren und Dienstleistungen**
Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.
- Art. 12 Abfallentsorgung**
Das Chilbi-OK erlässt ein Abfallkonzept für den Markt- und Chilbibetrieb. Dieses ist strikte einzuhalten. Es gilt sinngemäss auch für den Wohnwagenpark. Die Abfallgebühren sind im Platzgeld inbegriffen.
- Art. 13 Gebühren**
Die Platz- und Standgebühren werden durch das Chilbi-OK festgelegt. Diese Erträge müssen die gesamten Aufwendungen der Stadt decken.
- Art. 14 Weitere Bestimmungen**
Die weiteren Bedingungen wie beispielsweise rechtzeitige Platzbelegung, Abmeldung bei Verhinderung, Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten, Parkierung, Lebensmittel- und Getränkeverkauf, Lautsprecher, Standbeschriftung, Preisanschriften, Vorschriften über Mass und Gewicht usw. werden in den entsprechenden Verträgen mit den Schaustellern, Festwirten und Markthändlern separat geregelt.

Art. 15 Haftung

Jeder Schausteller, Festwirt und Markthändler muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen und die entsprechende Bestätigung vorweisen. Schausteller haben zudem eine gültige Reisengewerbebewilligung beizubringen und dem Chilbi-OK vorzulegen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden infolge einer Absage der Chilbi, die durch höhere Gewalt eintreten könnte.

Art. 16 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen des Chilbi-OK missachtet, wird

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen von der Chilbi gewiesen.

Bei wiederholten Verstößen kann ein Schausteller, Markthändler oder Festwirt für weitere Jahre gesperrt werden.

Art. 17 Rechtsmittel

Gegen Anordnung und Handlungen auf Grund dieses Reglements kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. August 2004 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Marktreglement vom 23. Juni 1982 aufgehoben.

Gemeinderat Wetzikon

Max Homberger
Präsident

Peter Imhof
Gemeindeschreiber